

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)

Unbegleitete Minderjährige

Inobhutnahme
Amtsvormundschaft
Wirtschaftliche Jugendhilfe

in Kooperation mit
Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung
Essen / Wessobrunn

**Personalbemessung
der örtlichen Träger der
öffentlichen Jugendhilfe
in Bayern (PeB)**

Unbegleitete Minderjährige

Inhalt

Vorbemerkung S. 5

Inobhutnahme

Kernprozess **§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme** S. 7

Kernprozess **§ 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme** S. 17

Amtsvormundschaft

Kernprozess **Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige** S. 27

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Kernprozess **Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige** S. 41

Kernprozess **Zahlbarmachung für Inobhutnahme und Clearing
bei unbegleiteten Minderjährigen** S. 47

Kernprozess **Kostenerstattung bei unbegleiteten Minderjährigen** S. 51

Vorbemerkung

Bereits seit 2008 beschäftigt sich das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Frage, in welcher Form sich übergreifende Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschreiben lassen, so dass diese an die jeweiligen Bedingungen in den Jugendämtern vor Ort angepasst und somit als Grundlage für die Personalbemessung und Qualitätssicherung der örtlichen Träger der Jugendhilfe genutzt werden können.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wurde das Projekt „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ initiiert. An dem Projekt haben sich bis März 2016 51 Landkreise bzw. kreisfreie Städte beteiligt. Getragen wird es vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, dem Bayerischen Landkreistag sowie dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O). Der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedsstätten mit Beschluss des Vorstandes die Teilnahme an PeB. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband begrüßt die Ergebnisse des PeB Projekt und wird bei seinen Beratungen und Prüfungen die dort entwickelten fachlichen Standard zugrunde legen.

Als Ergebnis aus dem PeB Projekt liegen für alle wesentlichen Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Kernprozessbeschreibungen vor,

- die die wichtigsten Aufgaben der Jugendhilfe vor Ort beschreiben,
- die in Teilprozesse gegliedert sind, welche sich an den vorherrschenden Ablaufprozessen orientieren,
- die den Standards des Kinder- und Jugendhilferechts sowie anerkannten fachlichen Empfehlungen und Vollzugshinweisen entsprechen,
- die Zeitbudgets für einzelne Tätigkeiten und Häufigkeiten von Teilprozessen benennen.

Die Kinder- und Jugendhilfe sieht sich seit Ende 2013 verstärkt mit Leistungsansprüchen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konfrontiert, eine Zielgruppe, die bislang in der Leistungserbringung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur eine untergeordnete Rolle spielten. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des PeB Projektes im Jahr 2014 Kernprozessbeschreibungen zur Inobhutnahme, Amtsvormundschaft sowie Wirtschaftliche Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entwickelt und mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Eine entsprechende Veröffentlichung dieser Prozesse erfolgte im November 2014.

Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ – welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist – wurde die Rechtsgrundlage für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verändert. Unter anderem wurde die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII) sowie ein Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher (§ 42b) gesetzlich geregelt. Die im November 2014 veröffentlichten Kernprozesse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entsprechen daher nicht mehr den Standards des Kinder- und Jugendhilferechts sowie den fachlichen Empfehlungen und Vollzugshinweisen.

Gemeinsam mit den bereits im Jahr 2014 bei der ersten Entwicklung von PeB Kernprozessen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beteiligten Fachkräften aus den Jugendämtern der Stadt Rosenheim, der Stadt Landshut und des Landkreises Aichach-Friedberg sowie dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) wurden die vorhandenen Kernprozesse entsprechend den rechtlichen Vorgaben des „Gesetzes zur

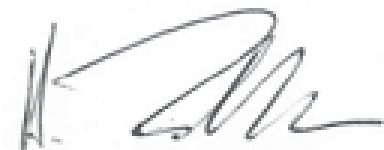
Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ überarbeitet bzw. auch neue Prozesse beschrieben.

Die Entwürfe für die neuen Kernprozesse wurden bereits am 7. Dezember 2015 im Rahmen einer Fachtagung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sowie des Institutes für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O) gemeinsam mit ca. 80 Vertreterinnen und Vertretern aus den bayerischen Jugendämtern erörtert und weitere Hinweise zu fachlichen Empfehlungen und Vollzugshinweisen mit aufgenommen.

Mit den jetzt vorliegenden überarbeiteten Kernprozessbeschreibungen für den Sozialen Dienst, den Amtsvormundschaften sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Kontext unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt, die fachlichen Standards (auch mit Blick auf die gesetzlichen Veränderungen) in der Ablauforganisation der einzelnen Dienste zu überprüfen und anzupassen und diese Ergebnisse dann für ihre Personalbemessung zu nutzen.

An dieser Stelle sei noch einmal allen am Prozess der Überprüfung und Anpassung der Kernprozesse beteiligten Personen herzlich für ihre erneute Mitwirkung gedankt. Die vorliegende Veröffentlichung soll dazu beitragen, die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern für die Zielgruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig ist sie ein Beleg dafür, dass das Projekt PeB auf eine langfristige Sicherung von Qualität und Standards in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zielt.

München, Wessobrunn, im April 2016



Hans Reinfelder
Leiter des Bayerischen
Landesjugendamtes im ZBFS

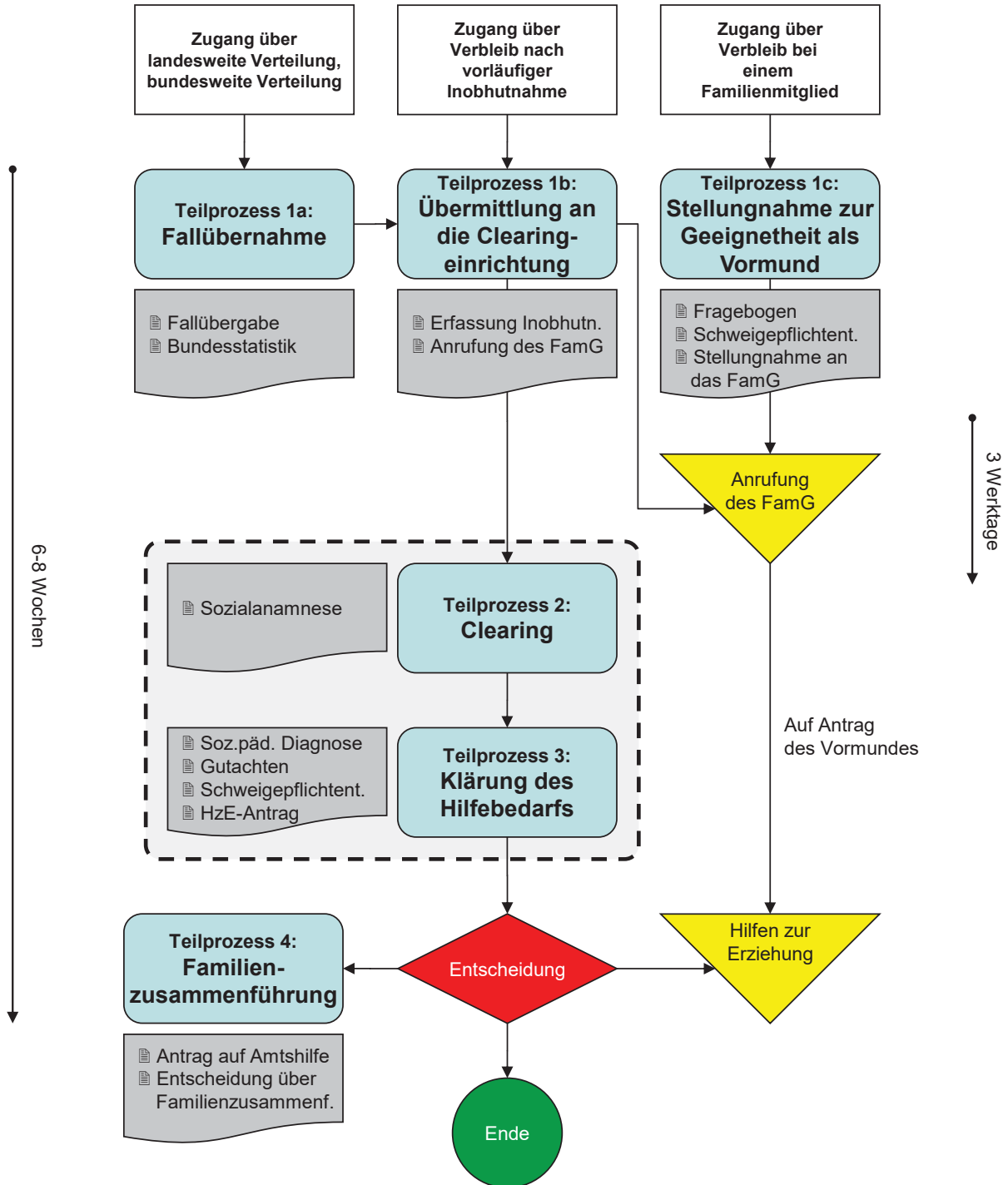


Marco Szlapka
Vorsitzender
Institut für Sozialplanung und
Organisationsentwicklung (IN/S/O)





An der Überprüfung, Anpassung und Abstimmung der Kernprozesse waren die folgenden Personen beteiligt:

Stefan Volnhals, Stadt Landshut
Irmis Höhensteiger und Beate Jellessen, Stadt Rosenheim
Vanessa Völkel und Christian Auner, Landkreis Aichach-Friedberg
Martin Götz und Astrid Gattinger, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Dr. Klaus Schulenburg, Bayerischer Landkreistag
Stefanie Zeh-Hauswald, Klaus Müller, Reinhold Graf, Dr. Harald Britze, Hans Reinfelder,
ZBFS -Bayerisches Landesjugendamt
Marco Szlapka, Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (IN/S/O)

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme



Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 1a	Fallübernahme																							
Ziel / Ergebnis	Dem Jugendamt sind die Fakten der aktuellen Lebenssituation des unbegleiteten Minderjährigen bekannt. Die Fallübernahme ist erfolgt und die zugehörigen Dokumente liegen vor.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Kontaktaufnahme mit dem abgebenden Jugendamt • Übergabegespräch mit dem abgebenden Jugendamt • Suche nach einem Platz in einer geeigneten Clearingeinrichtung zur Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen • ggf. Rücksprache mit einer weiteren Fachkraft 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Abgebendes Jugendamt • Einrichtung der Jugendhilfe • ggf. weitere Fachkraft 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Clearingeinrichtung 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Fallübergabe  Bundesstatistik 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>45 min</td> <td>30 min</td> <td>30 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 150 min Fahrzeit: keine Frist: --</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	45 min	30 min	30 min	15 min	15 min	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	45 min	30 min	30 min	15 min	15 min																			
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x																			
Anmerkungen																								

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 1b	Übermittlung an die Clearingeinrichtung																							
Ziel / Ergebnis	Der unbegleitete Minderjährige ist in einer Clearingeinrichtung untergebracht und das Clearing kann erfolgen.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Unterbringung • Weitergabe von Informationen an die Clearingeinrichtung • persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • ggf. Beteiligung eines Sprachmittlers oder Dolmetscher • ggf. Beteiligung eines möglichen Vormundes • Gespräch mit der Fachkraft der Clearingeinrichtung • Antrag an das Familiengericht auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds • Information an die Vormundschaft zur Inobhutnahme • Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Inobhutnahme • Vereinbarungen zum weiteren Clearingprozess 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Fachkräfte der Clearingeinrichtung 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Clearingeinrichtung • Amtsvormundschaft • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Familiengericht 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Erfassung Inobhutnahme 📄 Anrufung des Familiengerichtes 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>90 min</td> <td>30 min</td> <td>30 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 180 min Fahrzeit: in 100 % der Inobhutnahmen Frist: 24 Stunden</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	90 min	30 min	30 min	15 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	90 min	30 min	30 min	15 min																				
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Kernprozess dar (siehe Kernprozess „Gewährung von Jugendhilfe“). Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen. • Der Zeitbedarf für die Übermittlung des unbegleiteten Minderjährigen in die Clearingeinrichtung, nachdem er von einer insofern geeignete Person an das (zugewiesene) Jugendamt übergeben wurde, ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten. 																							

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 1c	Stellungnahme zur Geeignetheit als Vormund																							
Ziel / Ergebnis	Das Familiengericht ist über die persönliche und fachliche Eignung des Familienangehörigen als möglicher Vormund informiert.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Gespräch mit der als Vormund vorgesehenen Person (Fragebögen für Vormünder, Schweigepflichtentbindung, ggf. medizinische Stellungnahme) • Prüfung der Unterlagen • Prüfung rechtlicher Voraussetzungen • Prüfung der persönlichen Eignung • Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • ggf. Gespräche mit den übrigen Familienmitgliedern • ggf. Gespräche mit Dritten • Stellungnahme an das Familiengericht zur Feststellung des Ruhens der Elterlichen Sorge sowie Bestellung eines Familienmitgliedes als Vormund 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • potentieller Vormund • unbegleiteter Minderjähriger • ggf. weitere Familienmitglieder • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • ggf. Dritte • weitere Fachkraft 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Fragebogen 📄 Schweigepflichtentbindung 📄 Unterlagen und Checklisten 📄 Stellungnahme an das Familiengericht 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen-tation</th> <th>Admini-stration</th> <th>Kurzge-spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>90 min</td> <td>60 min</td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 295 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: -</p>							Gespräch	Dokumen-tation	Admini-stration	Kurzge-spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	90 min	60 min	10 min	10 min	15 min	Häufigkeit	2 x	1 x	2 x	2 x	1 x
	Gespräch	Dokumen-tation	Admini-stration	Kurzge-spräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	90 min	60 min	10 min	10 min	15 min																			
Häufigkeit	2 x	1 x	2 x	2 x	1 x																			
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sollte kein Familienmitglied, keine andere Person und auch kein Vormundschaftsverein als Vormund vom Familiengericht bestellt werden, wird eine Amtsvormundschaft erforderlich (siehe Kernprozess „Amtsvormundschaft unbegleiteter Minderjähriger“) • Zur Gewährung weiterer Leistungen der Jugendhilfe ist ein Antrag des Vormundes erforderlich (siehe Kernprozess „Hilfen zur Erziehung“). 																							

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 2	Clearing																							
Ziel / Ergebnis	Die weitere Perspektive für den unbegleiteten Minderjährigen wurde gemeinsam mit ihm geklärt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Gespräche mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Sprachmittlers / Dolmetschers und des Vormundes • Einbeziehung der Fachkräfte aus der Clearingeinrichtung • ggf. Rücksprache mit den Eltern, Verwandten • ggf. Rücksprache mit Dritten • Ansprechpartner für alle Beteiligten sein <p>Durch die Clearingeinrichtung ist die folgende Leistung zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung der weiteren Lebensumstände des jungen Menschen (Familiensituation, Beziehungen zu Verwandten oder bevollmächtigten Personen, Familien- und Wohnsituation im Herkunftsland, Schule- und Ausbildung, Gesundheitszustand, Reiseweg, Möglichkeiten der Rückkehr ins Heimatland). • Klärung ob und ggf. welche weiteren Hilfen erforderlich sind (medizinisch, therapeutisch, etc.) • Klärung medizinischer, schulischer und lebenspraktischer Belange (Impfpass, etc.) • Klärung der Möglichkeit für eine Familienzusammenführung (eigener Teilprozess 3) • Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung) • Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Werte und Normen, tagesstrukturierende Maßnahmen • Abschlussbericht mit geklärter Perspektive und Empfehlung zum Handlungsbedarf 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Vormund • ggf. andere Angehörige • Sprachmittler / Dolmetscher • Fachkräfte der Clearingeinrichtung • Dritte (z.B. Tageseinrichtung, Ärzte, Schulen) 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Vormund • Wirtschaftliche Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Sozialanamnese des unbegleiteten Minderjährigen (Anlage 2a) 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min</td> <td>30 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 230 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: 6-8 Wochen</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min	15 min	--	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	--
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min	15 min	--																			
Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	--																			

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Sofern kein Platz in einer Clearingeinrichtung zur Verfügung steht, müssen alle Clearingaufgaben durch den Sozialen Dienst oder Dritte (Leistungserbringer der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Der dafür notwendige Zeitbedarf ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten.• Die erwähnte Anlage bezieht sich auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft.• Solange kein Vormund bestellt ist, sind alle Rechtshandlungen über das Jugendamt sicher zu stellen (dies gilt für alle Teilprozesse). Um eine mögliche Interessenkollision zwischen dem Jugendamt als Behörde und den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern, kann es sich anbieten, bei Bedarf eine Fachkraft aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflegschaft mit hinzuzuziehen.
--------------------	---





Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 3	Klärung des Hilfebedarfs																							
Ziel / Ergebnis	Zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem unbegleiteten Minderjährigen sind die sozialen Ressourcen festgestellt, die Ziele erarbeitet und der konkrete erzieherische Hilfebedarf definiert.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch in der Clearingeinrichtung und persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • Gemeinsames Gespräch mit dem Vormund, den unbegleiteten Minderjährigen sowie der Fachkraft aus der Clearingeinrichtung • Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen • Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten • Konkretisierung des (erzieherischen) Hilfebedarfs • Information über rechtliche Möglichkeiten • Sozialpädagogische Diagnose • ggf. weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und/oder Institutionen • ggf. Anforderung von Gutachten • ggf. Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Vorbereitung der Fallkonferenz (ab dann Fortführung im Kernprozess „Hilfen zur Erziehung“) 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteten Minderjährigen • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Vormund • Fachkräfte der Clearingeinrichtung • ggf. Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ggf. Dritte (z.B. ehrenamtliche Betreuer) • ggf. Angehörige 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Antrag auf Hilfe zur Erziehung 📄 Sozialpädagogische Diagnose 📄 Anforderung Gutachten 📄 Schweigepflichtentbindung 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min</td> <td>30 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td>20 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 250 min Fahrzeit: in 50 % der Gespräche Frist: zusammen mit dem Clearing 6-8 Wochen</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min	15 min	20 min	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min	15 min	20 min																			
Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x																			

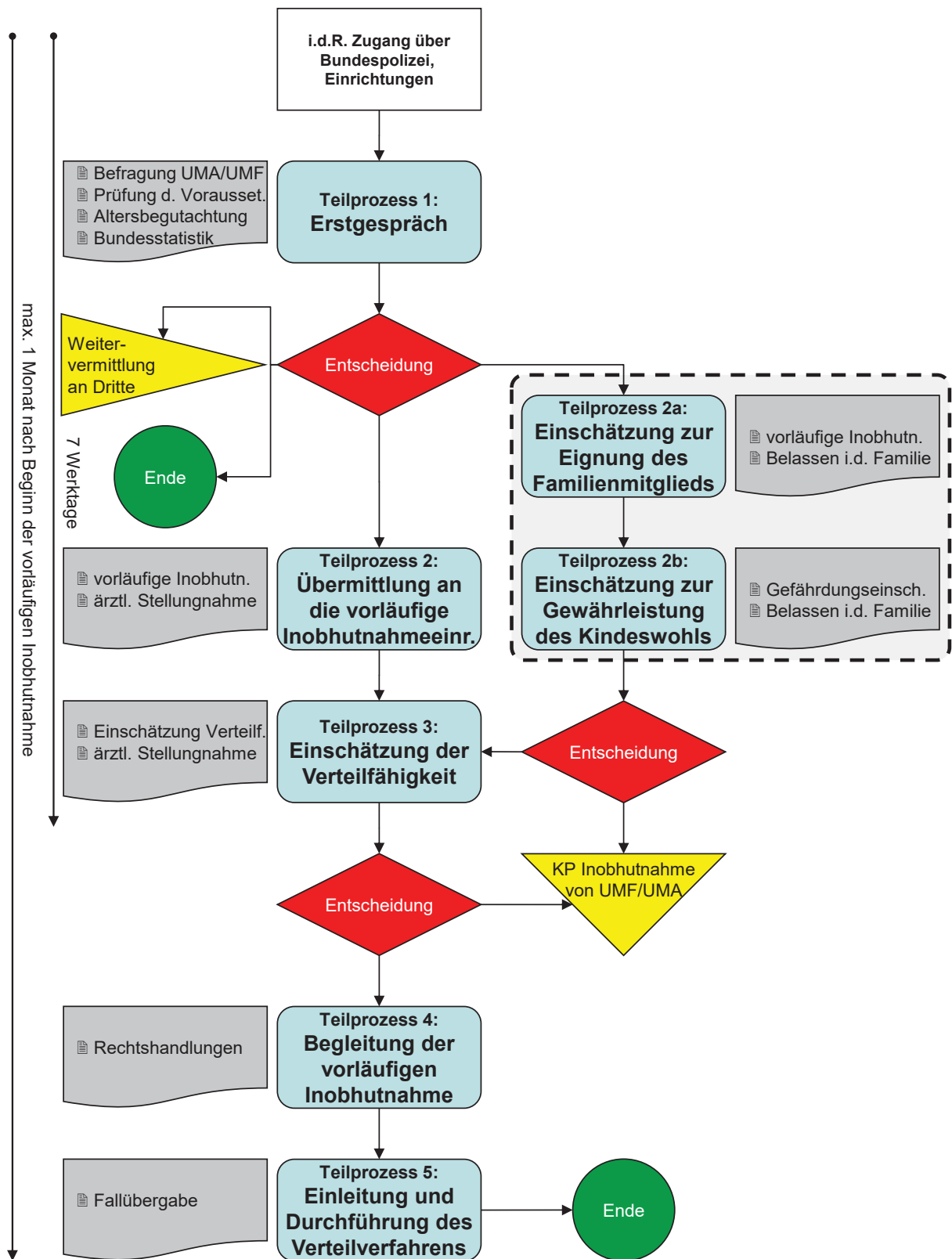
Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Teilprozess 3 „Klärung des Hilfebedarfs“ beginnt bereits während der Clearingphase und greift bei der Feststellung eines erzieherischen Bedarfs auf die Ergebnisse des Clearing zurück.• Der Teilprozess „Klärung des Hilfebedarfs“ beschreibt im Rahmen der mittleren Bearbeitungszeit auch Leistungen nach §§ 13 Abs. 3 und 19 SGB VIII, die ebenfalls hilfeplangesteuert werden sollten. In diesen Leistungsbereichen sind die besonderen Bedarfsmerkmale der unterschiedlichen Leistungsberechtigten sowie die jeweiligen besonderen Zielstellungen zu berücksichtigen.• Sollte der unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Clearings- und/oder Klärungsphase volljährig werden muss eine Antragstellung nach § 41 SGB VIII erfolgen oder das Clearingverfahren der Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme beendet werden.• Die weiteren Arbeitsprozesse für eine laufende Hilfe erfolgen analog des Kernprozesses „Hilfen zur Erziehung“ durch Antragstellung des Vormundes.
--------------------	--

Kernprozess: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme

Teilprozess 4	Familienzusammenführung																							
Ziel / Ergebnis	Der unbegleitete Minderjährige befindet sich in Obhut seiner Familie und eine Gefährdung des Kindeswohls ist ausgeschlossen.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit dem Vormund (siehe Kernprozess Amtsvormundschaft, TP Familienzusammenführung) • Prüfung, ob eine Gefährdung bei einer Familienzusammenführung ausgeschlossen werden kann. • ggf. Antrag auf Amtshilfe zur Prüfung der Familiensituation durch ein anderes Jugendamt • ggf. Stellungnahme für das Familiengericht • Beendigung der Inobhutnahme 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Vormund • ggf. Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte) 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Vormund • Familiengericht • ggf. anderes Jugendamt 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Dokumentenvorlage „Antrag auf Amtshilfe“  Dokumentenvorlage „Entscheidung über die Familienzusammenführung“ 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>45 min</td> <td>30 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 210 min Fahrzeit: keine Frist:</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	45 min	30 min	15 min	15 min		Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	45 min	30 min	15 min	15 min																				
Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Kernprozess dar (siehe Kernprozess „Gewährung von Jugendhilfe“). Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen. 																							

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme



Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 1	Erstgespräch
Ziel / Ergebnis	Dem Jugendamt sind die Fakten der aktuellen Lebenssituation des unbegleiteten Minderjährigen bekannt und eine Altersfeststellung ist erfolgt. Der unbegleitete Minderjährige ist über das weitere Verfahren und die rechtlichen Hintergründe aufgeklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Das Erstgespräch kann bei der Polizei, in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder im Jugendamt erfolgen. • Persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen durch zwei Fachkräfte des Sozialen Dienstes • Beteiligung eines Sprachmittlers (kein Angehöriger oder Freund) oder Dolmetschers • Erfassung der aktuellen Lebenssituation (Stammdaten, Herkunft, Familiensituation, Schule o. Beruf) • Erfassung der Gründe für die Ausreise aus dem Heimatland (Motivation, Fluchtweg, Reiseziel, bisheriger Kontakt zu Behörden, Gesundheitszustand, Notwendigkeit medizinischer Versorgung) • Alterseinschätzung und -feststellung durch die Fachkräfte (mitgeführte Dokumente, biografische Fakten, Inaugenscheinnahme) • ggf. Beteiligung einer dritten Person zur Beurteilung der Minderjährigkeit • ggf. Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Beurteilung der Minderjährigkeit • Prüfung der Voraussetzung für die Inobhutnahme in Reflexion der beteiligten Fachkräfte • Dokumentation der Ergebnisse und der Bewertung • Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen • Bei Feststellung der Volljährigkeit: Verweis auf und an die zuständigen Behörden
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Sprachmittler / Dolmetscher • andere Fachkräfte • ggf. Dritte (Polizei, Ärzte, etc.) • ggf. Einrichtung der Jugendhilfe
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • zweite Fachkraft des Sozialen Dienstes • ggf. Wirtschaftliche Jugendhilfe • ggf. vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung • ggf. zuständige Behörden bei Volljährigkeit
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 elektronische Fallakte 📄 Dokumentation zur Befragung für unbegleitete Flüchtlinge im Rahmen des Inobhutnahmegesprächs (Anlage 1a) 📄 Prüfung der Voraussetzung für die Inobhutnahme (Anlage 1b) 📄 Empfehlungen zur Altersbegutachtung des StMAS 📄 Bundesstatistik

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	120 min	60 min	30 min	15 min	15 min
	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	zweite Fachkraft	1 x				1 x
<p>Gesamtzeitbedarf: 255 min (zzgl. 135 min für die zweite Fachkraft) Fahrzeit: in 80 % der Gespräche Frist: 24 Stunden</p>						
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die erwähnten Anlagen beziehen sich auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie des StMAS. • Ggf. erhöht sich die mittlere Bearbeitungszeit für die Administration durch die umfangliche Suche nach einem Sprachmittler. • Wenn bei der Altersfeststellung weitere Arbeitsschritte erforderlich sind (dritte Person oder auch Anrufung des Familiengerichtes) fällt diese unter die Verteilzeit. • Es ist möglich, dass an dieser Stelle der Kernprozess beendet wird, auch wenn es sich um einen Minderjährigen handelt. Dies ist dann der Fall, wenn der Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten begleitet wird und damit der Grund für die Inobhutnahme entfällt. 					

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 2	Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung																													
Ziel / Ergebnis	Der unbegleitete Minderjährige ist in einer vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung untergebracht.																													
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Suche nach einem Platz in einer vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung zur Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen • Veranlassung ärztlicher Erstuntersuchungen und ggf. einer medizinischen Versorgung (ärztliche Feststellung zur Verteilungsfähigkeit) • Organisation der Unterbringung • Weitergabe von Informationen an die vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung • Gespräch mit der Fachkraft der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung • Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur vorläufigen Inobhutnahme 																													
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Fachkräfte der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung • ggf. Dritte (Polizei, Ärzte, etc.) 																													
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Ausländerbehörde 																													
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Erfassung der vorläufigen Inobhutnahme  Ärztliche Stellungnahme 																													
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min</td> <td>30 min</td> <td>30 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zweite Fachkraft</td> <td>1 x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 210 min Fahrzeit: in 100 % der vorläufigen Inobhutnahmen Frist: 24 Stunden</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min	30 min	30 min	15 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x		zweite Fachkraft	1 x				
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion																									
Zeitbedarf	60 min	30 min	30 min	15 min																										
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x																										
zweite Fachkraft	1 x																													
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich dürfte es zu empfehlen sein, dass bereits bei der ärztlichen Erstuntersuchung eine Aussage zur Verteilungsfähigkeit aus medizinischer Sicht erfolgt (siehe dazu auch Teilprozess 3 „Einschätzung zur Verteilungsfähigkeit“). • Die erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Kernprozess dar (siehe Kernprozess „Gewährung von Jugendhilfe“). Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen. • Der beschriebene Teilprozess beinhaltet auch die Fahrt zur vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung. Wird diese vor Ort durch Dritte organisiert, muss die mittlere Bearbeitungszeit entsprechend angepasst werden. 																													

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 2a	Einschätzung zur Eignung des Familienmitglieds für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen																							
Ziel / Ergebnis	Das zuständige Jugendamt verfügt über die notwendigen Informationen, um zu entscheiden, ob das Familienmitglied für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen geeignet ist.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem jungen Menschen • Gespräch mit dem für die Obhut vorgesehenen Familienmitglied • Gespräch mit den anderen Familienangehörigen • ggf. Gespräch mit den Betreuern der Familie • ggf. weitere Gespräche mit Dritten • ggf. Rücksprache mit einer weiteren Fachkraft 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • vorgesehene Person für die Obhut • Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte) • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Betreuer/innen der Familie • ggf. weitere Fachkraft 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt • Asylsozialberatung 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Dokumentenvorlage „(vorläufige) Inobhutnahme“ 📄 Dokumentenvorlage „Entscheidung über das Belassen in der Familie / beim Familienangehörigen“ 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Fallberatung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>45 min</td> <td>30 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td>0,5 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 167 min Fahrzeit: in 100% der Gespräche Frist: sofort</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Fallberatung	Zeitbedarf	45 min	30 min	10 min	15 min	15 min	Häufigkeit	2 x	1 x	1 x	2 x	0,5 x
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Fallberatung																			
Zeitbedarf	45 min	30 min	10 min	15 min	15 min																			
Häufigkeit	2 x	1 x	1 x	2 x	0,5 x																			
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Teilprozess umfasst im Einzelfall auch andere erwachsene Begleitpersonen (zum Beispiel aus einer Fluchtgemeinschaft). 																							

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 2b	Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls am derzeitigen Aufenthaltsort					
Ziel / Ergebnis	Das zuständige Jugendamt verfügt über die notwendigen Informationen, um zu entscheiden, ob das Kindeswohl am derzeitigen Aufenthaltsort gewährleistet ist.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung, dass eine Kindeswohlgefährdung am derzeitigen Aufenthaltsort ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage der Erkenntnisse aus TP 2a. • Kollegiale Fallberatung über die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person aus der Familie am derzeitigen Aufenthaltsort. • Entscheidung, ob der unbegleitete Minderjährige am derzeitigen Aufenthaltsort bei einem Familienmitglied als geeignete Person in Obhut belassen werden kann. • Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung. 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte) • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Betreuer/innen der Familie 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialamt • Leitung 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Dokumentenvorlage „Gefährdungseinschätzung“ 📄 Dokumentenvorlage „Entscheidung über das Belassen in der Familie / beim Familienangehörigen“ 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Fallberatung
	Zeitbedarf		45 min	10 min		15 min
	Häufigkeit		1 x	1 x		1 x
	Gesamtzeitbedarf: 70 min Fahrzeit: keine Frist: sofort					
Anmerkungen						

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 3	Einschätzung der Verteilfähigkeit
Ziel / Ergebnis	Zusammen mit dem unbegleiteten Minderjährigen wurde festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Verteilverfahrens gegeben sind.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weiteres Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Sprachmittlers / Dolmetschers: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ist das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen durch eine Verteilung gefährdet? ◦ Halten sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen verwandte Personen im In-/Ausland auf, mit denen eine kurzfristige Familienzusammenführung umsetzbar ist? ◦ Ist für das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern bzw. anderen unbegleiteten ausländischen Kindern / Jugendlichen erforderlich? ◦ Lässt der Gesundheitszustand des unbegleiteten Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu? • Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zur Beurteilung des Gesundheitszustandes gem. § 42a Abs. 2 Satz 4 SGB VIII (siehe hierzu auch Teilprozess 2 sowie die Anmerkung) • ggf. Einbeziehung der Fachkräfte aus der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung • ggf. Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Einschätzung der Verteilfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen in Rücksprache mit Leitung • Ist die Verteilfähigkeit nicht gegeben: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ◦ Einleitung KP Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen ◦ Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe <p>Durch die vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung ist folgende Leistung zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung der weiteren Lebensumstände des jungen Menschen (Familiensituation, Beziehungen zu Verwandten oder bevollmächtigten Personen, Schule- und Ausbildung, Gesundheitszustand, Reiseweg). • tagesstrukturierende Maßnahmen • Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung) • erste Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Normen und Werte • kurzer Abschlussbericht




Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • ggf. andere Angehörige • Sprachmittler / Dolmetscher • ggf. weitere Fachkraft • Fachkräfte der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung 																		
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Leitung 																		
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls (Verteilungsfähigkeit) 📄 Ärztliche Stellungnahme 																		
Zeitbedarf + Frist	<table border="1" data-bbox="456 689 1332 842"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>90 min</td> <td>30 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 175 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: längstens 7 Werktage</p>		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf	90 min	30 min	10 min	15 min	15 min	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion														
Zeitbedarf	90 min	30 min	10 min	15 min	15 min														
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x														
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern kein Platz in einer vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung zur Verfügung steht, müssen alle dort anfallenden Aufgaben durch den Sozialen Dienst oder Dritte (Leistungserbringer der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Der dafür notwendige Zeitbedarf ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten. • Die ärztliche Stellungnahme zur Verteilungsfähigkeit sollte nach Möglichkeit bereits im Zusammenhang mit der ärztlichen Erstuntersuchung erfolgen (siehe Teilprozess 2 „Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahme Einrichtung“). • Die Einschätzung zur Verteilungsfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen sollte im Zusammenwirken mit einer weiteren Fachkraft erfolgen, in der Regel bietet sich dazu Leitung an. 																		

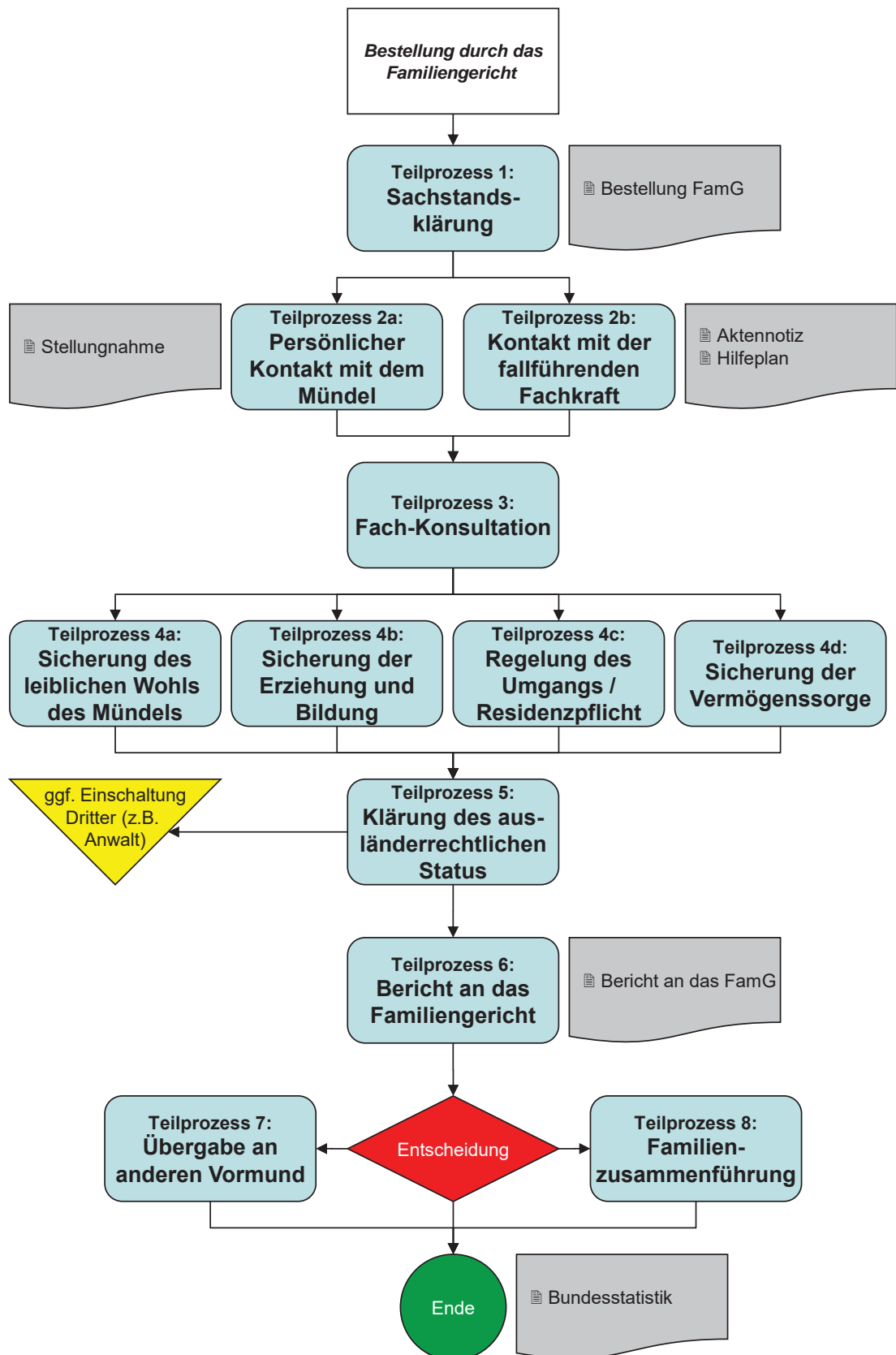
Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 4	Begleitung der vorläufigen Inobhutnahme																							
Ziel / Ergebnis	Alle Rechtshandlungen zum Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sind sichergestellt. Der junge Mensch wird an ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für den unbegleiteten Minderjährigen • Ansprechpartner für die Einrichtung bzw. die Fachkräfte aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme • Entscheidung über alle Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sind • Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen bei ihn betreffenden Entscheidungen • bei Vorliegen eines neuen Sachverhaltes, erfolgt eine erneute Entscheidung über die Verteilfähigkeit (siehe Teilprozess 3) 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Fachkraft aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme • ggf. Dritte 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>90 min</td> <td>15 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 130 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: max. 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	90 min	15 min	10 min	15 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	90 min	15 min	10 min	15 min																				
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31.12.2016 kann die Frist für die vorläufige Inobhutnahme entsprechend § 42d Abs. 3 SGB VIII um einen Monat verlängert werden. Hierfür ist eine Anzeige der zuständigen Landesstelle beim BVA erforderlich. • Erfolgt eine Fristverlängerung muss nach spätestens einem Monat beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes angeregt werden. • Um eine mögliche Interessenkollision zwischen dem Jugendamt als Behörde und den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern, kann es sich anbieten, bei Bedarf eine Fachkraft aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflegschaft mit hinzuzuziehen. 																							


Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 5	Einleitung und Durchführung des Verteilverfahrens					
Ziel / Ergebnis	Der unbegleitete Minderjährige wurde an das zuständige Jugendamt übergeben. Die vorläufige Inobhutnahme wurde beendet.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellen und Übermittlung der Daten und Dokumente für die Fallübergabe an das zugewiesene Jugendamt • Übergabegespräch mit der zuständigen Fachkraft im zugewiesenen Jugendamt • Organisation des Transports und der Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen durch eine insofern geeignete Person • Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Dritte (Transport und Begleitung) 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Zugewiesenes Jugendamt 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Fallübergabe 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	45 min	30 min	15 min	15 min	
	Häufigkeit	1 x	1 x	2 x	2 x	
	Gesamtzeitbedarf: 135 min Fahrzeit: keine Frist: max. 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen kann auch durch eine Person erfolgen, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen zum Beispiel auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht (siehe auch Bundesdrucksache 18/6392, Seite 19). • Der Zeitbedarf für die Begleitung ist in der mittleren Bearbeitungszeit noch nicht enthalten. 					

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 1	Sachstandsklärung																							
Ziel	Die tatsächliche und rechtliche Situation des Mündels ist der Fachkraft bekannt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme des Beschlusses des Familiengerichtes • Kenntnisnahme des bisherigen Sachverhaltes (Akteneinsicht, Rücksprache) • Besuch des Mündels • Anhörung des Mündels gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII • Gespräche mit Fachkräften der Einrichtung • ggf. Klärung der rechtlichen Aufenthaltssituation (siehe TP 6) • ggf. Gespräche mit Verwandten • Aktenanlage und Datenerfassung 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel • Verwandte oder Bezugspersonen des Mündels • Fachkraft der Jugendhilfeeinrichtung 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht • Wirtschaftliche Jugendhilfe • andere Behörden (Ausländeramt, Meldeämter, Passämter) • ggf. andere Jugendämter (Vormünder) • Sozialer Dienst • Sprachmittler / Dolmetscher • ggf. Ärzte • ggf. Dritte (Anwälte, etc.) 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Bestellung des Familiengerichtes 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>70 min.</td> <td>30 min.</td> <td>20 min.</td> <td>10 min.</td> <td>15 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>2 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 275 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: -</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	70 min.	30 min.	20 min.	10 min.	15 min	Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	70 min.	30 min.	20 min.	10 min.	15 min																			
Häufigkeit	2 x	2 x	2 x	2 x	1 x																			
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird kein Vormund bestellt. Die Rechtshandlungen werden über die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes sichergestellt (siehe Kernprozess vorläufige Inobhutnahme § 42 SGB VIII). Um eine Interessenkollision zu vermeiden können aber bereits bei der vorläufigen Inobhutnahme Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflegschaft mit der Wahrnehmung der Interessen des unbegleiteten Minderjährigen beauftragt werden. • Ggf. sind Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflegschaft bei der Eignungsprüfung von Familienangehörigen als Vormund beteiligt bzw. verantworten diesen Teilprozess (siehe Teilprozess 1c beim Kernprozess „§ 42 – Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen“.) • Bis zum 31.12.2016 kann die Frist für die vorläufige Inobhutnahme 																							





Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

	<p>entsprechend § 42d Abs. 3 SGB VIII um einen Monat verlängert werden. Hierfür ist eine Anzeige der zuständigen Landesstelle beim BVA erforderlich. Erfolgt eine Fristverlängerung muss nach spätestens einem Monat beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes veranlasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Kernprozess dar (siehe Kernprozess „Gewährung von Jugendhilfe“). Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen.
--	---

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 2a	Persönlicher Kontakt mit dem Mündel																							
Ziel	Der Entwicklungsstand und die aktuelle Verfassung des Mündels sowie die Handlungsbedarfe zur Sicherung der individuellen Entwicklung sind der Fachkraft bekannt. Das Vertrauensverhältnis zum Mündel ist gestärkt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Mündels und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Kontaktes • Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels siehe TP 4.a-d 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • ggf. Angehörige 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Jugendhilfeeinrichtung bzw. Leistungserbringer der Hilfe zur Erziehung 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Stellungnahmen 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>70 min</td> <td>40 min</td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>4 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 160 min Fahrzeit: in 100% der Gespräche Frist: -</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	70 min	40 min	10 min	10 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	4 x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	70 min	40 min	10 min	10 min																				
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	4 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die mittlere Bearbeitungszeit bezieht sich auf den einzelnen persönlichen Kontakt. • Der Zeitbedarf umfasst auch die Tätigkeiten der TP 4a bis 4d. • Der Monat des Eintritts in die Volljährigkeit wird mitgezählt und damit auch die Beendigung der Vormundschaft sowie die Verabschiedung vom Mündel. • Erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII eine Fristverlängerung (möglich bis zum 31.12.2016) und wird in diesem Zusammenhang ein Amtsvormund bestellt (siehe § 42d Abs. 3 SGB VIII), hat dieser die monatlichen Kontakte zu seinem Mündel sicherzustellen. <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie erfolgt der Übergang zur ION nach § 42 SGB VIII, wenn kein Verteilverfahren mehr stattfindet (stattfinden kann)? 																							



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 2b	Kontakt mit der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes																							
Ziel	Zwischen dem Vormund und der Fachkraft im Sozialen Dienst sind der aktuelle Entwicklungsstand erörtert sowie die Handlungsbedarfe im Hilfeplanverfahren vereinbart.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonische und/oder persönliche Erörterung mit der Fachkraft des Sozialen Dienstes • Teilnahme am Hilfeplangespräch 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes • weitere beteiligte Personen im Hilfeplanverfahren • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte  Aktennotiz  Hilfeplan 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Hilfeplan- gespräch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>20 min</td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td>80 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>2 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 360 min Fahrzeit: keine Frist: 12 Monate</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Hilfeplan- gespräch	Zeitbedarf	20 min	10 min	10 min	10 min	80 min	Häufigkeit	4 x	4 x	4 x	4 x	2 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Hilfeplan- gespräch																			
Zeitbedarf	20 min	10 min	10 min	10 min	80 min																			
Häufigkeit	4 x	4 x	4 x	4 x	2 x																			
Anmerkungen																								



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 3	Fach-Konsultation																													
Ziel	Der Vormund hat seine Einzelfallentscheidung (z.B. weitergehende Hilfen, ausländerrechtliche Klärungen, Aufgabenschwerpunkte) mit Unterstützung mindestens einer weiteren Fachkraft kollegial reflektiert.																													
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kollegialer Austausch der Vormünder zum Handlungsbedarf (z.B. Lebenssituation des Mündels, Hilfebedarf, notwendiger Austausch mit der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes und dem Mündel) 																													
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • andere Vormünder • ggf. Dritte 																													
Schnittstellen																														
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 																													
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kolleg. Reflexion</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min</td> <td>30 min</td> <td>10 min</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>weitere FK</td> <td>1 x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 160 min (inklusive einer weiteren Fachkraft) Fahrzeit: keine Frist: -</p>							Kolleg. Reflexion	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche		Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min			Häufigkeit	1 x	1 x	1 x			weitere FK	1 x				
	Kolleg. Reflexion	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche																										
Zeitbedarf	60 min	30 min	10 min																											
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x																											
weitere FK	1 x																													
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Methode Fach-Konsultation soll die Einzelfallentscheidung der Vormünder stärken und die verantwortliche Fachkraft entlasten. • Die Fach-Konsultation ist immer dann zu wiederholen, wenn sich die Lebenssituation des Mündels oder die Aufgaben des Vormundes wesentlich ändern (der Bedarf wird durch den Vormund definiert, mindestens jedoch einmal im Jahr). 																													



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 4a	Sicherung des leiblichen Wohls des Mündels
Ziel	Die körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Mündels entspricht seinem Alter und seinen individuellen Möglichkeiten.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung des leiblichen Wohles des Mündels, (Nahrung, Gesundheit – medizinische Betreuung)• Abklärung des Aufenthalts
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none">• Mündel• ggf. Fachkräfte der Einrichtung der Jugendhilfe• ggf. Pflegepersonen• ggf. Sprachmittler / Dolmetscher• ggf. Ärzte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Gesundheitsamt• ggf. therapeutische Einrichtungen
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Fallakte elektronische Fallakte
Zeitbedarf + Frist	Die Zeiten sind berücksichtigt in TP 2a (Persönlicher Kontakt mit dem Mündel).
Anmerkungen	



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 4b	Sicherung der Erziehung und Bildung
Ziel	Die altersgerechte Erziehung des Mündels zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie eine adäquate Schul- bzw. Berufsausbildung sind gewährleistet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch des Mündels • Gespräche mit den Bezugspersonen und Dritten • ggf. Beantragung von Hilfen zur Erziehung und Mitwirkung am Hilfeplanverfahren • Einleitung von Maßnahmen zur sprachlichen und kulturellen Integration • Ermöglichung der Religionsausübung • Klärung der schulischen und beruflichen Ausbildung
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel • Bezugspersonen und Dritte • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • ggf. Einrichtung der Jugendhilfe • ggf. Pflegepersonen
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte
Zeitbedarf + Frist	Die Zeiten sind berücksichtigt in TP 2a (Persönlicher Kontakt mit dem Mündel).
Anmerkungen	

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 4c	Regelung des Umgangs / Residenzpflicht
Ziel	Die Regelung zum Umgang mit dem Mündel gewährleistet dessen ungestörte Entwicklung.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Verwandten oder andere Bezugspersonen des Mündels • ggf. Beantragung einer familiengerichtlichen Entscheidung • Ausnahmegenehmigungen für Fahrten organisieren
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel • Verwandte oder andere Bezugspersonen • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • Familiengericht • Ausländerbehörde
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte
Zeitbedarf + Frist	Die Zeiten sind berücksichtigt in TP 2a (Persönlicher Kontakt mit dem Mündel)
Anmerkungen	

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 4d	Sicherung der Vermögenssorge
Ziel	Die vermögensrechtlichen/finanziellen Angelegenheiten des Mündels sind geregelt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none">• Regelung von Vermögensfragen• Interessen des Mündels bei entsprechenden Anlässen gegenüber Dritten geltend machen
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none">• Mündel• Dritte (z.B. Banken, Schuldner, Gläubiger)• ggf. Sprachmittler / Dolmetscher
Schnittstellen	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Fallakte elektronische Fallakte
Zeitbedarf + Frist	Die Zeiten sind berücksichtigt in TP 2a (Persönlicher Kontakt mit dem Mündel).
Anmerkungen	



Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 5	Klärung des ausländerrechtlichen Status (Begleitung durch das Asylverfahren)					
Ziel	Der Vormund kennt die genauen Flucht- und Asylgründe und begleitet sein Mündel durch den Prozess des Asylverfahrens bzw. klärt die Perspektive des rechtmäßigen Aufenthaltes/Bleiberechts.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit dem Mündel über die Flucht- und Asylgründe führen • ggf. Absprachen mit einem Anwalt treffen (ggf. andere Experten) • Beantragung der Erteilung einer Duldung bzw. eines Aufenthaltstitels • Prüfen der Option Asylantrag Dublin III oder Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG • ggf. Asylantrag stellen • Vorbereitung und Begleitung bei Anhörungen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren • evtl. bei Ablehnung Rechtsmittel, Petition, Antrag Härtefallkommission • ggf. persönliche Begleitung des Mündels im weiteren Verfahren • Information zum Ergebnis des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens an die Wirtschaftliche Jugendhilfe / den Sozialen Dienst 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • BAMF • Beratungsstellen • Ausländerbehörde 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Anwalt oder andere Experten • ggf. Verwaltungsgericht 					
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte					
Zeitbedarf + Frist		Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion
	Zeitbedarf	90 min.	105 min	15 min.		
	Häufigkeit	4 x	1 x	4 x		
Gesamtzeitbedarf: 525 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: 12 Monate						
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die mittlere Bearbeitungszeit wird für jedes Kalenderjahr veranschlagt, in dem das Verfahren läuft (darin sind auch Einsprüche sowie erneute Anhörungen berücksichtigt). • Es muss jeweils im Einzelfall geklärt werden, in wie weit der Vormund das aufenthaltsrechtlichen Verfahren alleine begleiten kann oder weitere Unterstützung erforderlich ist. Dies kann sowohl durch die Hinzuziehung eines Anwaltes als auch anderer Experten erfolgen. 					

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 6	Bericht an das Familiengericht																							
Ziel	Das Familiengericht verfügt über die gesetzlich geforderten Informationen.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Anfangsbericht an das Familiengericht zum Beginn einer Vormundschaft • Jährliche Berichterstattung, inkl. Prüfung Überleitung auf Einzelvormund oder Beendigung §56 Abs.4 SGB VIII, § 1840 BGB • Berichterstattung auf Anforderung des Gerichts • Schlussbericht am Ende der Vormundschaft 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündel 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Bericht an das Familiengericht 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>Keine</td> <td>40 min.</td> <td>10 min.</td> <td>10 min.</td> <td>Keine</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td></td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 60 min Fahrzeit: keine Frist: -</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	Keine	40 min.	10 min.	10 min.	Keine	Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	Keine	40 min.	10 min.	10 min.	Keine																			
Häufigkeit		1 x	1 x	1 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wird nach Bestallung zum Vormund die Volljährigkeit durch den Vormund und /oder den Sozialen Dienst angenommen, muss beim Familiengericht die Feststellung der Volljährigkeit angeregt werden. Die Zeiten sind berücksichtigt in TP 2a (Persönlicher Kontakt mit dem Mündel). <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie ist das Verhältnis zur gesetzlichen Aufgabe des § 42f SGB VIII 																							

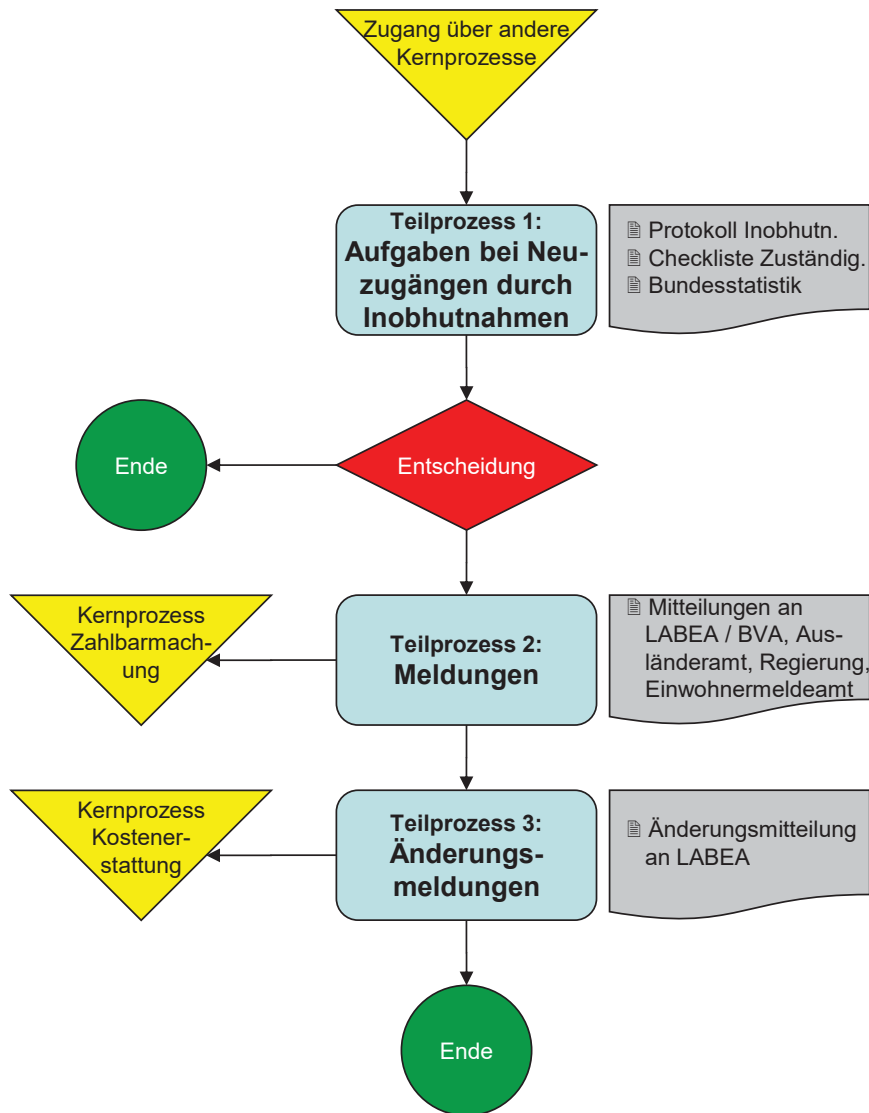
Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 7	Übergabe an einen anderen Vormund																							
Ziel	Der zukünftige Vormund verfügt über Informationen zur Lebenssituation des Mündels, zu den persönlichen Zielen und den bisher eingeleiteten Maßnahmen.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsweitergabe in Form eines ausführlichen Gesprächs möglichst unter Beteiligung des Mündels • Antrag auf Entlassung beim Familiengericht • Information beteiligter Dritter über den anstehenden Zuständigkeitswechsel 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Vormund, der die Zuständigkeit für den Mündel übernimmt • Mündel • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht • Sozialer Dienst • Leistungserbringer der Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	 Fallakte  elektronische Fallakte																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>80 min.</td> <td>10 min.</td> <td>15 min.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 105 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: -</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	80 min.	10 min.	15 min.			Häufigkeit	1 x	1 x	1 x		
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	80 min.	10 min.	15 min.																					
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x																					
Anmerkungen																								

Kernprozess: Amtsvormundschaft für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 8	Familienzusammenführung																							
Ziel	Der unbegleitete Minderjährige befindet sich in Obhut seiner Familie.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige des Mündels finden und Kontakt aufnehmen • Gespräche mit der Familie führen • ggf. Amtshilfe am Wohnort der Angehörigen organisieren • Rücksprache mit dem Sozialen Dienst zur Klärung des Kindeswohl bei einer Familienzusammenführung • Klärung ob eine Familienzusammenführung förderlich für den unbegleitete Minderjährigen ist • Einbindung der Ausländerbehörde • Familienzusammenführung beantragen • Organisation der Familienzusammenführung • Beantragung der Aufhebung der Vormundschaft und des Ruhens der elterlichen Sorge 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige des Mündels • Mündel • ggf. Sprachmittler / Dolmetscher • Beratungsstellen 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Leistungserbringer der Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none">  Fallakte  elektronische Fallakte 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>60 min.</td> <td>30 min</td> <td>15 min.</td> <td>15 min</td> <td>60 min</td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>4 x</td> <td>1 x</td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 540 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	60 min.	30 min	15 min.	15 min	60 min	Häufigkeit	4 x	4 x	4 x	4 x	1 x
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	60 min.	30 min	15 min.	15 min	60 min																			
Häufigkeit	4 x	4 x	4 x	4 x	1 x																			
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfolgt eine mögliche Familienzusammenführung ausschließlich über den zuständigen Sozialen Dienst, da dieser für alle Rechtshandlungen zuständig (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) und noch kein Vormund bestellt ist. Um eine Interessenkollision zu vermeiden können aber bereits bei der vorläufigen Inobhutnahme Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflegschaft mit der Wahrnehmung der Interessen des unbegleiteten Minderjährigen beauftragt werden. • Die erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Kernprozess dar (siehe Kernprozess „Gewährung von Jugendhilfe“). Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen. 																							

Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige



Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 1	Aufgaben bei Neuzugängen durch Inobhutnahme					
Ziel / Ergebnis	Die geeignete Maßnahme zur Inobhutnahme ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang vorläufig definiert.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen Zuständigkeit (ggf. Prüfung vorrangiger Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger) • Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen • ggf. Anforderung weiterer Unterlagen • bei Zugang über das Verteilverfahren Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII • Prüfung und Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes (z.B. Behandlungsschein oder Anmeldung an die Krankenkasse bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII) • Erstellung Vermerk / Aktennotiz • Kenntnisnahme Protokoll (Anlage 1b) bei der Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme • Kenntnisnahme des Dokumentes vom Sozialen Dienst, dass eine Verteilfähigkeit nicht möglich ist und daher eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erfolgt • Kenntnisnahme der Zuweisung aus dem Verteilverfahren • Bescheiderstellung über die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII • Bescheiderstellung bei Feststellung der Volljährigkeit 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte Soziale Dienste • Leitung 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte Soziale Dienste • anderes Jugendamt 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Protokoll Inobhutnahme 📄 Checkliste Zuständigkeit 📄 Bundesstatistik HzE 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		40 min	10 min	10 min	15 min
	Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	0,5 x
<p>Gesamtzeitbedarf: 68 min Fahrzeit: keine</p>						

Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige

Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Teilprozess bezieht sich auf die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII sowie auf die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.• Tätigkeiten im Zusammenhang mit Leistungsgewährungen für unbegleitete Minderjährige nach §§ 13, 19, 27ff. SGB VIII werden in den „normalen“ Kernprozessen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beschrieben (siehe PeB Ergänzungsband zum evaluierten Handbuch). <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vor Ort im Jugendamt muss geklärt werden, wer für die beschriebenen Aufgaben bei Neuzugängen durch Inobhutnahme zuständig ist. Ggf. werden die genannten Aktivitäten auch auf unterschiedliche Dienste verteilt (Sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Fachdienst uM).
--------------------	---

Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 2	Meldungen																							
Ziel / Ergebnis	Die zuständigen Stellen sind über die Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen informiert.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des unbegleiteten Minderjährigen zum Verteilverfahren innerhalb von 7 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme und Übermittlung der Einschätzung gem. § 42a Abs. 2 an LABEA • Ist die Verteilfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen nicht gegeben: Ausschluss vom Verteilverfahren, entsprechende Mitteilung an LABEA, Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a und Einleitung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII • Bei Zuweisung durch das Verteilverfahren, Meldung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII an LABEA • Mitteilung an das Ausländeramt • Meldung an das Einwohnermeldeamt 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • LABEA • Regierung • BVA • ggf. Vormund / Pfleger 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • anderes Jugendamt 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Bescheid 📄 Mitteilung an LABEA / BVA 📄 Mitteilung an die Regierung 📄 Mitteilung an das Ausländeramt 📄 Mitteilung an das Einwohnermeldeamt 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td></td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td></td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 35 min Fahrzeit: keine</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf		10 min	10 min	15 min		Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf		10 min	10 min	15 min																				
Häufigkeit		1 x	1 x	1 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die werktäglichen und monatlichen Mitteilungen an LABEA, BVA und die Regierungen erfolgen in der Regel über die Wirtschaftliche Jugendhilfe und sind über die Systemzeit zu erfassen. • Für Fälle, in denen unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme entweichen, ist die vorläufige Inobhutnahme nach 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden. Die Beendigung ist bei der werktäglichen Meldung der Daten an das Bundesverwaltungsamt zu berücksichtigen. Werden unbegleitete Minderjährige in einem anderen Jugendamtsbezirk erneut In Obhut genommen, wird das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme von diesem Jugendamt erneut aufgenommen. 																							

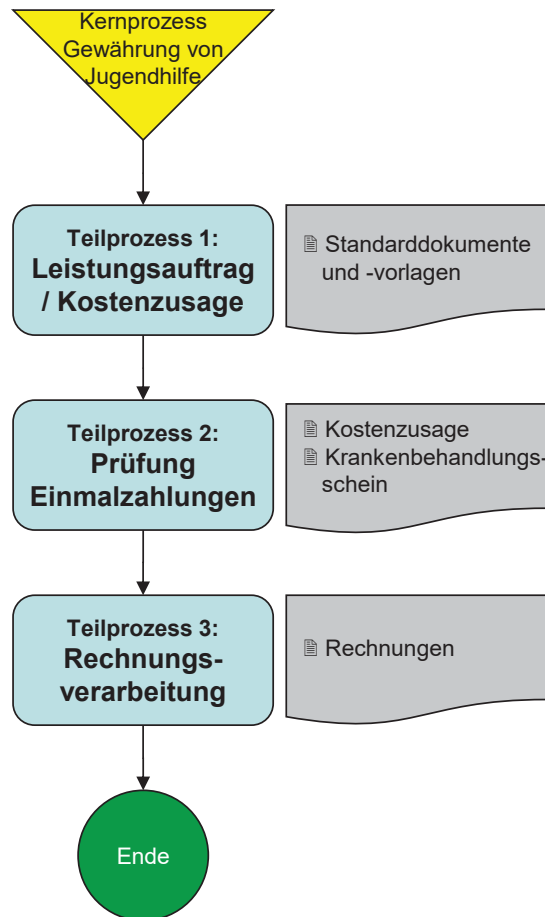
Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige

	<ul style="list-style-type: none">• Entweichen unbegleitete Minderjährige im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VII oder in Anschlussmaßnahmen, ist die Inobhutnahme innerhalb von 48 Stunden rückwirkend zum Tag der Entweichung zu beenden und dies in der werktäglichen Meldung an das Bundesverwaltungsamt zu dokumentieren. Nach Ablauf der 48 Stunden ruht die Zuständigkeit, sie bleibt jedoch grundsätzlich bestehen. Wird der unbegleitete Minderjährige (auch an anderen Orten) wieder aufgegriffen, lebt die Zuständigkeit beim Jugendamt mit der Zuweisungsentscheidung wieder auf. <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die beschriebenen erforderlichen Meldungen an LABEA, Regierung, sowie BVA stellen einen eigenen Teilprozess dar. Vor Ort muss geklärt werden, über wen diese Meldungen erfolgen sollen und ob ggf. verschiedene Dienste für die unterschiedlichen Meldungen verantwortlich sind.
--	---

Kernprozess: Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige

Teilprozess 3	Änderungsmeldungen					
Ziel / Ergebnis	Die zuständigen Stellen sind über Angaben unterrichtet, die für die Verteilungsfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen von Bedeutung sind.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Mitteilung zur Verteilungsfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen an LABEA • ggf. Mitteilung das eine Fristverlängerung nach § 42d Abs. 3 SGB VIII erforderlich ist 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • LABEA 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Änderungsmitteilung an LABEA 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Doku- mentation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		10 min	10 min	15 min	
	Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	
	Gesamtzeitbedarf: 35 min Fahrzeit: keine					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ändert sich während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII die Situation des unbegleiteten Minderjährigen und führt dies zu einem Ausschluss aus der Verteilfähigkeit, muss dies umgehend LABEA mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen ein anderes Jugendamt nach § 88a Abs. 2 SGB VIII die Zuständigkeit übernehmen möchte. • Eine Übertragung der Fallzuständigkeit kann nur vom Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort gestellt werden und erfolgt in der Regel dann, wenn auch die Vormundschaft bereits beim Jugendamt liegt bzw. diese übernommen werden soll. Mit Übertragung der Fallzuständigkeit geht eine Anrechnung auf die Aufnahmepflicht einher. • Bis zum 31.12.2016 kann die Frist für die vorläufige Inobhutnahme entsprechend § 42d Abs. 3 SGB VIII um einen Monat verlängert werden. Hierfür ist eine Anzeige der zuständigen Landesstelle beim BVA erforderlich. 					

Kernprozess: Zahlbarmachung für Inobhutnahme und Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen



Kernprozess: Zahlbarmachung für Inobhutnahme und Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen

Teilprozess 1	Leistungsauftrag / Kostenzusage					
Ziel / Ergebnis	Der Leistungserbringer ist für die Erbringung von Jugendhilfe beauftragt und hat die Kostenzusage erhalten.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Auftrags und der Kostenzusage (Kostenanerkennnis) 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> Leistungserbringer ggf. Gesundheitsamt 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> Leistungserbringer (Freier Träger der Jugendhilfe u.a.) 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Fallakte elektronische Fallakte Standarddokumente und -vorlagen 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		5 min	5 min		
	Häufigkeit		1 x	1 x		
	Gesamtzeitbedarf: 10 min Fahrzeit: keine					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> Der Auftrag kann sich sowohl auf die Betreuung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII als auch auf die Betreuung und das Clearingverfahren bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beziehen. Erfolgen Kostenzusagen im Zusammenhang mit Annexleistungen (z.B. Krankenkassen) sind diese Tätigkeiten diesem Teilprozess zuzurechnen (Fallzahlenkonzept). Prüfpunkt: <ul style="list-style-type: none"> Gibt es unterschiedliche Kostenzusagen / Verträge bezogen auf Leistungsformen oder Träger? 					

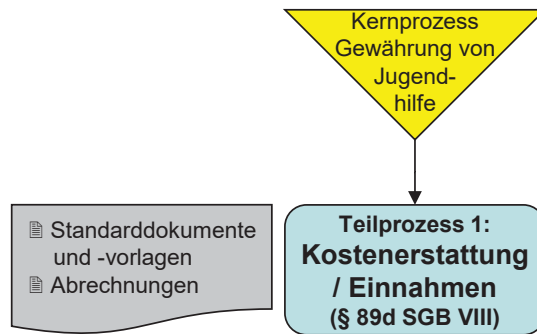
Kernprozess: Zahlbarmachung für Inobhutnahme und Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen

Teilprozess 2	Prüfung Einmalzahlung																							
Ziel / Ergebnis	Anträge auf Einmalzahlung für gesonderte Leistungen sind geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsprüfung ob ein Leistungsanspruch vorliegt • ggf. Rücksprache mit dem Sozialen Dienst • ggf. Rückfrage beim Leistungserbringern • ggf. Rücksprache mit anderen Sozialleistungsträgern 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Dienst • Leistungserbringer 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • andere Sozialleistungsträger 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Kostenzusage 📄 ggf. Krankenbehandlungsschein, etc. 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td></td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td>10 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td></td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>0,5 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 25 min Fahrzeit: keine</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf		10 min	10 min	10 min		Häufigkeit		1 x	1 x	0,5 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf		10 min	10 min	10 min																				
Häufigkeit		1 x	1 x	0,5 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unter Einmalzahlung zählt auch die Abwicklung der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII bei fehlendem Krankenversicherungsschutz. 																							

Kernprozess: Zahlbarmachung für Inobhutnahme und Clearing bei unbegleiteten Minderjährigen

Teilprozess 3	Rechnungsverarbeitung					
Ziel / Ergebnis	Die Rechnungen der Leistungserbringer sowie ggf. der ärztlichen Abrechnungsstellen, Dolmetscher, etc. sind für den Zahllauf verarbeitet.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsprüfung • ggf. Rücksprache mit dem Sozialen Dienst • ggf. Rückfrage beim Rechnungssteller • Rechnungsvorbereitung • Eingabe / Verarbeitung im Kassenverfahren 					
Prozessbeteiligte						
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Sozialer Dienst • ggf. Leistungserbringer • ggf. Krankenkassen 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Rechnungen 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Doku- mentation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf		7 min	5 min		
	Häufigkeit		1 x	1 x		
	Gesamtzeitbedarf: 12 min Fahrzeit: keine					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zahläufe und Einnahmebuchungen werden in den Systemzeiten berücksichtigt Prüfpunkt: <ul style="list-style-type: none"> • Wer übernimmt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe diese Aufgabe? 					

Kernprozess: Kostenerstattung bei unbegleiteten Minderjährigen



Kernprozess: Kostenerstattung bei unbegleiteten Minderjährigen

Teilprozess 1	Kostenerstattung / Einnahmen (§ 89d SGB VIII)																							
Ziel / Ergebnis	Der Jugendhilfeaufwand ist durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe refinanziert.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kostenerstattung beim zuständigen Bezirk • Zusammenstellung der entscheidungsrelevanten Unterlagen (HzE-Antrag, Bescheide, Hilfeplanprotokolle etc.) • Kontierung 																							
Prozessbeteiligte																								
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • überörtlicher Träger der Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 📄 elektronische Fallakte 📄 Standarddokumente und -vorlagen 📄 Abrechnungen 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumentation</th> <th>Administration</th> <th>Kurzgespräche</th> <th>koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td></td> <td>50 min</td> <td>20 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td></td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 85 min Fahrzeit: keine Frist: Quartal</p>							Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion	Zeitbedarf		50 min	20 min	15 min		Häufigkeit		1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	koll. Reflexion																			
Zeitbedarf		50 min	20 min	15 min																				
Häufigkeit		1 x	1 x	1 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die mittlere Bearbeitungszeit bezieht sich auf den einzelnen Abrechnungsvorgang der in der Regel einmal pro Quartal erfolgt. Bei vorläufiger Inobhutnahme ist davon auszugehen, dass der Abrechnungsvorgang nur einmal erfolgt. • Ab dem 1. Juli 2017 ist für die Erstattung ausschließlich das Land verantwortlich. <p>Hinweise zur Übergangsregelung nach § 42d SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Datum zum 1. August 2016 können keine Ansprüche gegenüber einem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten überörtlichen Träger mehr geltend gemacht werden, wenn die Kosten vor dem 1. November 2015 entstanden sind. Darüber hinaus verjährt der Anspruch (<i>abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 SGB X</i>) in einem Jahr. • Kosten die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, sind ausschließlich über das Land zu erstatten. 																							